

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von Hannover, 1734

VD18 90103084

§.X. Der Kayserlichen Gesandten zu Oßnabrück verfaßte Puncten, worüber wegen des Modi consultandi zu conferiren.

urn:nbn:de:hbz:466:1-51787

1645. Junius.

1645. Junius.

Der Kapferl. Gefandten gu cte, worüber

Ranferlichen Gefandten , nachstehendes jugestellet. verfaßte Pun- Memoriale über Diejenigen Puncten, fo

Bu Beforberung ber beliebten Confe- in Berathschlagung zu ziehen maren, ben wegen bes renz in Loco Tertio, wurde von den Churfurflichen Gefandten gu Dinabruct, Modi Con-

fultandi au conferiren.

Memorial etlicher Puncten, darüber eine Conferenz zwischen des Seilis gen Romischen Reiche Churfürsten, auch Deputirten Fürsten und Stan-ben,theile zu Münster,theils aber zu Offnabrück der Zeit anwesenden Gesand-ten, an einem Mittel-Orth, so benderseits beliebt werden mochte, förderlichst anzustellen.

1) Ob nicht bie Ordinari-Deputirte Stande fich von Ofinas fingen moch:

1) Nachdem die Romische Kanserliche Majestät allergnädigst bewilliget, daß die hiebevorn in consequentiam des jungsten Regenspurgischen Reichs-Tagszu Francksfurth unterhaltene Extraordinari Reichs - Deputation nach Munster zu dem Ende transferiret werden folte, damit die vorstehende Friedens-handlung mit benden Eronen, Franckreich und Schweden, im Nahmen des gangen Corporis des Beiligen Manster ver- Romischen Reichs, mit derselben deliberiret und beschlossen werden mochte: so entspringet die erste Frage ob nicht diejenige Besandten, welche von den Ordinari Deputirten Standen fich der Zeit in Ofnabruck befinden thun, dahin zuvermogen, daß fie fich, ju Abschneidung anderwerts befahrender Berlangerung, nach befagten Munster verfügen thaten, was Gestalt auch auf solchen Fall im Nahmen des Corporis oder Collegii Deputatorum, wegen deren in Ofinabruck verlauffender Sandlung, alda eine Correspondenz zu unterhalten.

2) Was ju die Reichs: theilet bleiben.

2) Im Fall aber ben diefer erften Frage fo viel erhebliche Bedencken vorfallen folthun sen, wenn ten, berentwegen man sich auf einige Theilung ber Reiches Deputation resolviren mufte, alfo und dergestalten, daß der eine Theil ju Mingter, der andere aber ju DB= an benden Dr. nabruct fich zu fegen; fo falt zum andern zu bedencken vor, wie und welcher Geftalt ten follte ges folche Theilung anzustellen, wie zwischen benden Theilen die Communicationes propositarum Materiarum & Votorum einzurichten, wo man ben ereigenden Rothfall in loco intermedio zusammen zu kommen, ob es alfdann per Deputatos Ordinarios, bendes der Churfurften, auch Deputirter Fürsten und Stande Rathe als lein, oder mit Zugebung eglicher extra ordinem gu verrichten, und welche die fenn follten.

utrobique fonnten die richten.

3) Weilen nun dem Romifchen Reich auferften daran gelegen , daß die Sands de Gesandten lung möglichsten befordert und alle Berlangerung abgeschnitten werde; fo ffunde zu bedencken, ob nicht am beffen fenn werde, daß die Rathe nicht abgetheilt, sondern Consultatio. bendes der Churfursten als auch Deputirter Fürsten und Stande ein und andern Orts versammlete Gesandten, die Confultationes fammtlich in einem gesammten Corpore ver Reiche Collegio verführen thaten, damit man des Re- und Correferirens, und anderer daher entspringender Berlangerung mochte entubriget bleiben.

4) Bie ben ber

4) Und fintemabl fich neben ben Ordinari Deputatis noch eglicher anderer, fonft in Die Reiche Deputationes nicht gehöriger Stande Botichafften und Gefandten in den Forma locis Tractatuum gegenwärtig befinden, und Erwehnung thun, ob mochten Sie nis, dennoch durch die Reichs/Deputatos von hergebrachtem Jure Suffragii ausgeschlossen werden die NonDepu- wollen; da aber Ihrer Kanserlichen Majestat Wille und Meynung memahlen gewes fen, einem gehorfamen Reiche Stand feine Seffion und Stimme in gemeiner, ober fonderbaren, ordentlichen und den Reiche. Constitutionibus gemäßlich angeftelten Berfammlung engiehen zulaffen; fondern eben darum die Friedens, Sandlungen mit Buthun mehrberührter Reichs Deputation, berathschlagen, handeln und vollführen £113

1645.

ju laffen, gnabigst eingewilliget und entschlossen, damit durch dieselbe, als welche den 1645. Nahmen Deputatorum nicht für fich, sondern im Nahmen aller Stände des Reichs tragen thun, das Jus Suffragii in diefem hochwichtigen Werch, allen und jeden , hohen und niedrigen Standen conserviret, und in ihren Nahmen exerciret werden moge: so stehe abermahl zu bedencken, wie die Sache anzugreiffen, damit man gleichwol in forma Deputationis, als eines in Reichs-Constitutionibus, mit gewisser Masse fundirten Corporis verbleibe; und aber benebenft andere Non Deputati über ihre, ju des Reichs Wohlfahrt und Erhaltung des Friedens habende Mennungen per modum Voti & Suffragii vernommen, auch hierdurch alle schabliche Trennungen verhütet werden.

Junius.

5) Db bie noch abmelende Churfurftl.

5) Demnach auch fowol im Churfurften als ber Deputirten Furffen und Stant te Stande, be Rath, und an beren Gegenwart mercflich und viel gelegen, abwesend senn, ob deffen porber einzuund Deputir: ungehindert mit den Saupt Consultationibus fortzufahren?

erfetten.

6) Wurde auch zubedencken fenn, was für ein Modus zu erfinden, wodurch man gehende Me- die zu Ofinabruck abgehende Mediation ben vorlauffenden Sandlungen mochte erfe-Ofnabrud ju gen fonnen?

für die Gies benburgische Deputirte 311

7) Alf auch die Frankbfische Herren Plenipotentiarii nach eroffneter Proposi-7) Alle dem 7) Alle duch die Franfolische Hernipotennarn nach eroffneter Proposi-Begehren der tion erst jungst verwichenen Donnerstag, durch den Herrn Benetianischen Ambassadeur, ben herren Rangerlichen Plenipotentiariis anzeigen laffen, weil ber Furft Frankofen, deur, den Berren Stapperungen Fielingvoorbeten fonft gang keine Meldung geeinen Salvum in Siebenburgen, (bessen sie boch in ihrer Proposition sonst gang keine Meldung gethan) auch ihr Confæderirter, und feine Sache ebenmagig ben diefen Universal-Congressibus erlediget werden mufte, daß sie in Krafft ber in bem Samburgis schen Præliminar-Bergleich einwerleibten General - Clauful, de Salvo Conductu verschaffen, zu universis Galliæ Fæderatis & Adhærentibus dando, begehren thåten, ben Ihrer Ranferlichen Majestat einen Salvum Conductum für gedachtes Fürsten Deputation auszubringen, dann fie fonft zu weiterer Sandlung fich nicht wurden verfteben tonnen, bergleichen Einwurffe fie fonder Zweifel ben ben Schwedischen Plenipotentiariis auch um so viel mehr unterbauen wurden, weilen selbige dessen in ihrer Propofition nominatim gedacht, da man doch nicht dafür halten fonne, daß weder die Franbosen noch die Schweden dessen in einigerlen Weise noch Weg befugt, allermassen es bem Benedischen Ambassadeur bereits gnugsam demonstriret worden : so ware hierüber weiter Gutachten zu vernehmen, wie folchem neuerlichen Gefuch auf dem Rothe fall mit guter Resolution zu begegnen.

> Actum Ognabruck ben 18. Junii 1645.

Fernere Ray

ferliche Ertla geschahe nur eine mundliche Eroffnung aber wegen bes Modi Confulcationis als rung über den von dem Innhalt folchen Memorials, ModumCon- und zwar liessen die Kanserliche Gesandten ju Ofinabruck, am 19. Jun. den Brauns schweig-Luneburgischen, Costnigischen und Murnbergischen Gefandten gut fich bitten und eröffneten benselben: was gestalt mumehro die Frangofische und Schwedische Abgesandten ihre Propositiones ausgestellet hatten; weil nun des Beiligen Ronnischen Reichs Deutscher Nation

Den Rurftlichen Gefandichafften aber, bens : Tractaten gu beschleunigen, und lechand difficultaten fich eraugnen wollten; fo hatten fie deßhalber mit ihnen communiciren , und berfelben Gutachten vernehmen wollen ; Die Kanferliche Majestat ware gar nicht gemennt, anderen Micht Deputirten Standen ihr guftebens bes Jus Suffragii ju entiehen, es wollte aber daben fleifig zu beobachten fenn, daß alles ordentlich, nach Anweifung des Reichs Berfassung und absque confujegige auserste Roth erforderte, die Frie- sione hergehen mochte, babero sie der an-

mefen-